

Beiträge zur Erläuterung des preußischen Rechts, des Handels- und Wechselrechts durch Theorie und Praxis.

Jg. 12, 1868, S. 908 - 909

Das Versprechen, Eisenbahnaktien "pro Ende December 1866 oder täglich" zu liefern, begründet kein Fixgeschäft im Sinne des Art. 357 des Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuchs

*Digitale Bibliothek des*

*Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte*

2010-09-05T15:29:20Z

weder mit seinem Privatvermögen, noch mit seinem Sondereigenthum, sondern nur die ganze Gewerkschaft als Schuldnerin gegenüber. Er kann also nicht einmal einen rairlichen Antheil der Forderung von den einzelnen Gewerken nach Maßgabe seiner ideellen Quote an dem Bergwerkseigenthum in Anspruch nehmen, geschweige denn den einzelnen Gewerken als persönlich haftbar angreifen. Auf die eigenthümliche Organisation einer Gewerkschaft, welche wohl am meisten die Natur einer deutsch-rechtlichen Genossenschaft an sich trägt, und bei welcher für die Beurtheilung der Haftpflicht für Grubenschulden vorzugweise die gesetzliche Verfassung der Gewerkschaft, insbesondere ihre Vertretung durch den gehörig gewählten Repräsentanten und dessen Stellung der Gesamtheit der Gewerken gegenüber ins Auge zu fassen ist, können also die Grundsätze von der römischen *societas* nicht übertragen werden. Vergl. Beseler, System des gemeinen deutschen Rechts Bd. III S. 201. Gruchot, Beiträge Bd. VI S. 239 f., IX S. 235 f.

D. 501.

---

### Nr. 51.

**Das Versprechen, Eisenbahnaktien „pro Ende December 1866 oder täglich“ zu liefern, begründet kein Fixgeschäft im Sinne des Art. 357 des Allg. Deutsch. Handelsgesetzbuchs.**

---

Erkenntniß des Appellationsgerichts zu Hamm vom 4. Juni 1867: Maßgebend für die Entscheidung war der Inhalt des Schlußscheins, wonach die Eisenbahnaktien „pro Ende December 1866 oder täglich“ zu liefern waren. Diese Zeitbestimmung kann, wie auch vom ersten Richter geschehen, nur dahin aufgefaßt und interpretirt werden, daß dem Käufer das Recht zustehen solle, innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. December 1866 an jedem Tage Erfüllung zu verlangen, und daß, wenn er von diesem Rechte keinen Gebrauch mache, der Verkäufer seinerseits am 31. December 1866 die Abnahme der Aktien zu verlangen berechtigt sei. — Der Beklagte hat nun, das ist unbestritten, am 29. November 1866 die Lieferung der Aktien gefordert. Nachdem er diese Erklärung einmal abgegeben, ist die ihm bis Ende December frei gewesene Frist unerheblich, vielmehr war nunmehr der klagenden Firma das Recht erworben, auch ihrerseits auf sofortige Erfüllung zu bestehen. Es fragt sich also nur, ob das unbestritten am

30. November 1866 erfolgte Anbieten der gekauften Aktien noch rechtzeitig geschehen sei — und diese Frage war zu bejahen. Der Artikel 357 des H. G. B. kann auf den vorliegenden Fall keine Anwendung finden, weil ein Lieferungsgeschäft im Sinne des gedachten Artikels, ein f. g. Fixgeschäft nicht vorliegt. Die Voraussetzungen eines solchen sind nach Art. 357 nur dann vorhanden, wenn bedungen ist, „daß die Waare genau zu einer festbestimmten Zeit oder binnen einer festbestimmten Frist geliefert werden soll.“ In diesem Falle, wenn also die Kontrahenten durch die genaue Bestimmung der Lieferzeit gewissermaßen schon im Voraus erklärt haben, daß eine pünktliche Lieferung für sie das wesentlichste Interesse habe und daß eine nachträgliche Erfüllung höchst wahrscheinlich werde zurückgewiesen werden, — soll der Verzug des einen Kontrahenten den anderen zum sofortigen Rücktritt vom Vertrage berechtigen. — Nun mag dem Verklagten zugegeben werden, daß Lieferungsgeschäfte in Bezug auf Eisenbahnaktien, welche dem Course unterliegen, in der Regel Fixgeschäfte sein werden, weil die Zeit der Lieferung für die Kontrahenten selbstverständlich von großer Bedeutung ist, weil also in der Regel die Lieferzeit schon im Vertrage genau und fest bestimmt sein wird. Damit steht jedoch keinesweges im Widerspruche, daß wenn die Kontrahenten in einzelnen Falle eine solche Bestimmung nicht getroffen haben, das Geschäft auch die Natur eines Fixgeschäfts verliert. Der Art. 357 des H. G. B. unterscheidet nun, wie bemerkt, zwischen einer festbestimmten Zeit und einer festbestimmten Frist. Daß die Worte des Schlußscheins: „pro Ende December oder täglich,“ ihrem klaren Inhalte nach keine festbestimmte Lieferzeit enthalten, bedarf keiner besonderen Ausführung. Aber auch die Frist, binnen welcher die Aktien zu liefern, ist nicht genau und fest bestimmt. Eben weil der Schlußschein den Zusatz enthält: „oder täglich,“ fehlt es an einem Stichtage für die Lieferung. Dem Verklagten waren innerhalb des Jahres 1866 unendlich viele Lieferungsstermine zur Wahl freigelassen. Die für die Lieferung bestimmte Frist konnte die Dauer von einem Tage, sie konnte auch die Dauer von über 11 Monaten haben, je nachdem Verklagter wollte. Der Tag der Erfüllung konnte erst durch eine nachherige Erklärung des Verklagten, an welchem Tage er die Aktien fordere, zum Vorschein kommen. Mithin ist die Ausführung des Verklagten: es sei bedungen, daß die Aktien genau zu einer festbestimmten Frist geliefert werden sollten, nicht gerechtfertigt. Wenn aber die Voraussetzungen des Art. 357 des H. G. B. nicht vorliegen, so mußte Verklagter beim Verzuge des Verkäufers noch eine den Umständen angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren